Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/24 4Ob1070/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1992

Norm

UWG §9 B5
UWG §9 C1
UWG §9 C3a
UWG §9 C3b

Rechtssatz

Wenngleich bekannte Wahrzeichen bestimmter Orte im allgemeinen nur geringe Unterscheidungskraft besitzen, weil sie nicht auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hinweisen, sondern als bildliche geographische Herkunftsangabe wirken, so daß sie nur schwachen Schutz genießen, kann doch die Ähnlichkeit in der besonderen Art (Gestaltung) der Darstellung sehr wohl Verwechslungsgefahr begründen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1070/92
  Entscheidungstext OGH 24.11.1992 4 Ob 1070/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0079018

Dokumentnummer

JJR_19921124_OGH0002_0040OB01070_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at